

RS OGH 1976/3/4 2AZR620/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1976

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z1 lite

Rechtssatz

Der besondere Kündigungsschutz des § 15 Abs 3 KSchG für Wahlbewerber beginnt, sobald ein Wahlvorstand für die Wahl bestellt ist und für diesen Wahlbewerber ein Wahlvorschlag vorliegt, der die nach dem Betriebsverfassungsgesetz erforderliche Mindestzahl von Stützunterschriften aufweist. Auf die Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlvorstand kann für den Beginn des Kündigungsschutzes nicht abgestellt werden.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104439

Dokumentnummer

JJR_19760304_AUSL000_002AZR00620_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at